

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Gemeinde Ruppichteroth
53809 Ruppichteroth

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.07.2020
91.20-FNP-Änd.-Ruppichteroth-2020

Tel 0221 809-3669
annette.schwabe@lvr.de

Betr.: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“;
hier: Wiederholte öffentliche Auslegung der Planentwürfe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rosenstein,

zu den Änderungen des Flächennutzungsplans nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008)¹⁾ befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Allgemeine Hinweise zu Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe²⁾) auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.



¹⁾ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

²⁾ Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen und auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente einbeziehen (s. ROG § 2 (2), 5).

In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Der Umweltbericht wurde aus dem UVPG als spezieller Anwendungsbereich für die Bauleitplanung präzisiert, weshalb im Umweltbericht die Terminologie des UVPG anzuwenden ist. Die Bezeichnung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ ist damit veraltet und sollte in „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ geändert werden. Ferner bedeutet die mit der Umbenennung verbundene inhaltliche Weitung des Begriffs, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbe-

sondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.

Für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan ist die anzuwendende Rechtsgrundlage das BauGB (maßgeblich § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Dort wurde der Begriff „Kulturelles Erbe“ bislang noch nicht implementiert, weshalb abweichend vom Umweltbericht weiterhin der Begriff „Kultur- und Sachgüter“ Verwendung findet.

In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de

Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen

Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 02.06.2020 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht.

Eigene Recherchen haben ergeben: Das Plangebiet befindet sich im KLB „30.01 Nutscheidstraße – Siegtal Bödingen Blankenberg“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen.

Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale dieses ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiches ist hier allerdings durch die Planung nicht zu erwarten.

Auch bei der Lage außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche kann bei einer Planung u.U. – je nach zu betrachtender Maßstabsebene – dennoch eine Betroffenheit des landschaftlichen kulturellen Erbes gegeben sein. Bestimmte Kulturlandschaftselemente weisen eine grundsätzliche Empfindlichkeit auf. Beispielsweise können historische Mühlengräben im Rahmen von Gewässerrenaturierungen mit Verbesserung der Durchgängigkeit unwissentlich zerstört oder beeinträchtigt werden. In diesem Fall ginge – in der Regel ungewollt – Kulturelles Erbe unwiederbringlich verloren.

Im Planungsgebiet befindet sich der historische Mühlengraben, der in der Vergangenheit der Winterscheider Mühle das zum Antrieb erforderliche Wasser zugeführt hat. Bei der geplanten Renaturierung des Derenbachs sollte darauf geachtet werden, ob eine Betroffenheit auch des Mühlenbachs bzw. ggf. angelegter Mühlengräben gegeben ist. Diese sollten von Veränderungen ausgenommen sein. Wir empfehlen diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde.

Wir begrüßen die im Rahmen der Planung vorgesehen landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Fazit: Zur Planung bestehen keine Bedenken aus kulturlandschaftlicher Sicht. Bei der geplanten Gewässerrenaturierung sollten allerdings die historischen Mühlengewässer ausdrücklich ausgenommen sein. Deshalb soll eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde in Bezug auf die Gewässerrenaturierung erfolgen.

Wir bitten darum, bei zukünftigen Planungen die genannten Unterlagen einzusehen und auszuwerten.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Annette Schwabe